

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadtverwaltung Eisenach  
z.Hd. Frau Oberbürgermeisterin  
Katja Wolf o.V.i.A.  
Markt 1  
99817 Eisenach

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Herr Hoffmann

Durchwahl:  
Telefon 0361 57-3321247  
Telefax 0361 57-3321031

Bernd.Hoffmann@  
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

**Antrag auf Erteilung der Einzelgenehmigung einer Kreditaufnahme**  
hier: Darlehensvertrag (Nr. 8001015406) zwischen der Stadt Eisenach und  
der Thüringer Aufbaubank vom 19.11.2020

Ihre Nachricht vom:  
19.11.2020

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
240.3-1512-02/20-EA

wir erlassen gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO folgenden

Weimar  
19.11.2020

#### Bescheid:

- Der am 19.11.2020 zwischen der Stadt Eisenach und der Thüringer Aufbaubank, Gorkistr. 9 in 99084 Erfurt geschlossene Darlehensvertrag über einen Darlehensbetrag i.H.v. 9.000.000 € wird genehmigt.
- Der Bescheid ergeht kostenfrei.

#### Gründe

##### I.

Am 09.06.2020 beschloss der Stadtrat der Stadt Eisenach über die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Jahr 2020.

Mit Bescheid vom 29.09.2020 genehmigten wir gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO den in § 2 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 9,00 Mio € vorbehaltlich der Einzelgenehmigung der künftig zu schließenden Kreditverträge nach § 63 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO.

Ursächlich hierfür war die fehlende dauerhafte Leistungsfähigkeit gemäß städtischer Finanzplanung.

Auf den Bescheid zur Haushaltssatzung 2020 wird vollumfänglich Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 19.11.2020 beantragte die Stadt Eisenach die Genehmigung des beigefügten Kreditvertrags vom 19.11.2020 über einen Darlehensbetrag i.H.v. 9.000.000 €.

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE80820500003004444117  
BIC:  
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren  
Daten im Thüringer Landesverwaltungs-  
amt finden Sie im Internet unter:  
[www.thueringen.de/th9/tlvwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th9/tlvwa/datenschutz/).  
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine  
Papierfassung.

Das Darlehen dient zur Finanzierung des Infrastrukturprojektes „Bau einer Handballhalle in Eisenach für Zwecke des Spitzen-, Schul- und Vereinssport“. Die durch diese Darlehensaufnahme entstehenden Tilgungs- und Zinsverpflichtungen sollen vollständig im Wege einer jährlichen Schuldendiensthilfe seitens des Freistaats Thüringen finanziert werden.

Nach dem uns vorliegenden Bewilligungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 17.12.2018 unter Az. 27-0734/69-2-59662/2018 gewährt dieses der Stadt Eisenach eine Zuwendung zur Realisierung der vorbezeichneten Maßnahme.

Die Zuwendung von bis zu 9.413.100 € wird in Form der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Als zuwendungsfähig gelten die Zins- und Tilgungsleistungen sowie ggf. entstehende Zinsen auf die während der Bauzeit abgerufenen Darlehensteilbeträge für den im Bescheid vom 17.12.2018 festgelegten Zuwendungszweck.

Der zur Genehmigung vorgelegte Kreditvertrag vom 19.11.2020 weist einen Darlehensbetrag i.H.v. 9.000.000 € aus.

Der Vertrag sieht einen nominalen Zinssatz von 0,00 v.H./p.a., fest bis zum 15.12.2027, vor. Das Darlehen wird am 15.12.2020 i.H. von 2.000.000 € und ab dem 15.12.2021 jährlich i.H. von 1.000.000 €, jeweils zum 15.12., getilgt.

Weitere Entgelte oder sonstige Nebenkosten werden lt. Darlehensvertrag nicht berechnet.

## II.

1. Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist gemäß §§ 63 Abs. 4 Nr. 2, 118 Abs.2 und 123 Abs.1 ThürKO für die Entscheidung über die Genehmigung zuständig.
2. Nach § 63 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO bedarf die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach § 63 Abs. 2 ThürKO genehmigt worden ist, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sich die Rechtsaufsichtsbehörde dies wegen einer möglichen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in der Gesamtgenehmigung vorbehalten hat.

Die Genehmigung des unter § 2 der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Eisenach festgesetzten Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 9,00 Mio € erging vorbehaltlich der Einzelgenehmigung.

Der seitens der Stadt vorgelegte Kreditvertrag vom 19.11.2020 bedarf mithin der Genehmigung nach § 63 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO.

Die Genehmigungsfähigkeit des einzelnen Kreditvertrags ist nach § 63 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO davon abhängig, ob durch dessen Folgen eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit bei der betreffenden Kommune entsteht.

Die aus o.g. Vertragskonditionen resultierenden Darlehensbelastungen entsprechen den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids vom 17.12.2018. Für die gemäß v.g. Bewilligungsbescheid für das Jahr 2019 bewilligte anteilige Schuldendiensthilfe i.H. von 1.030.600 € wurden seitens des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft in Abstimmung mit dem Thüringer Finanzministerium Ausgabereise gebildet, sodass der Rahmen für das Jahr 2020 2.091.100 € beträgt.

Aus dem Kreditvertrag erwachsen der Stadt unter Berücksichtigung des Fördermittelbescheids keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Eine Beeinträchtigung der dauernden Leistungsfähigkeit durch das Darlehen ist mithin nicht ersichtlich. Der vorgelegte Kreditvertrag vom 19.11.2020 war somit gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO zu genehmigen.

3. Die Befreiung von den Verwaltungskosten ergibt sich aus § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

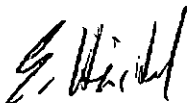
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Meiningen**  
**Lindenallee 15**  
**98617 Meiningen**

erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ekaterina Härtel